

2. Änderungssatzung

zur

„Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt „

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung vom 22.09.2020 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Flughafens im Ortsteil Cochstedt beschlossen:

Artikel 1

Allgemeines

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt wird folgendermaßen geändert:

1. Im § 1 Abs. (1) Satz 1 wird das Datum auf den 14.12.2016 geändert
2. § 1 Abs. (1) 1 b) werden die Worte „aus dem Stadtgebiet“ gestrichen
3. § 1 Abs. 3 wird nach § 8 Satz 1 die Zahl 5 gestrichen.
4. § 1 Abs (4) Änderung des Datums auf 14.12.2016.
5. Der § 17 wird wie folgt geändert:

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei der Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den

Epperlein
Bürgermeister

Dienstsiegel